

Haus- und Nutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Hennef

Als Sporthallen im Sinne dieser Nutzungsordnung gelten die in Gebäuden befindlichen Sporträume der Hennefer Schulen (Turnhallen, Gymnastikhallen, Fitnessräume, HTV-Halle etc.), einschließlich der zugehörigen Garderoben, Duschräume, WC, Geräteräume. Diese Ordnung findet ebenfalls Anwendung auf den Zufahrten und Parkplätzen der Sporthallen.

Die Sporthallen sind Eigentum der Stadt Hennef. In erster Priorität stehen sie den Schulen und in zweiter Priorität den ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung. In dritter Priorität können die Sporthallen von weiteren Interessenten belegt werden.

I. Verhalten in der Halle

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Auf die sparsame Nutzung von Energie, Strom, Wasser und Heizung ist zu achten. Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen und die Duschen abzustellen sowie das Licht auszuschalten. Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen, soweit vertraglich nicht eine andere Regelung festgelegt ist.
3. Rauchen und Alkoholgenuß sind in Umkleideräumen, Sporthallen, Sanitäreinrichtungen und Fluren nicht gestattet. Eine Ausnahme ist der Verkauf von Alkohol bei Veranstaltungen in den Foyers der entsprechenden Sporthallen mit vorliegender Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 Abs.1 GastG). Hierzu ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) die erforderliche Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Hennef einzuholen. Verschmutzungen, die auf einen Verkauf zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden, keine Pappbecher etc. Für die außerschulische Nutzung von Sporthallen gilt im Übrigen die „Nutzungsordnung der Stadt Hennef (Sieg) für die außerschulische Nutzung städtischer Räume und ihrer Einrichtungen“.

II. Sauberkeit

1. Sporthallen dürfen nur ohne Schuhe oder mit sauberen, hallengeeigneten Schuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden.
2. Ballhaftende Mittel dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Reinigungskosten, die durch die Verwendung ballhaftender Mittel verursacht werden, hat der Veranstalter zu übernehmen.
3. Vorsätzliche Beschmutzung von Innen- und Außenwänden, z.B. durch Beschriften mit Farbe, wird strafrechtlich verfolgt.

III. Ordnung in der Halle

1. Die Sporthalle ist von Nutzern und Besuchern nur während der vertraglich vereinbarten Zeit zu betreten. Die Sporthalle (sowohl die Umkleideräume als auch der WC-Bereich und das Foyer) ist, sofern keine anderen Regelungen abgesprochen sind, spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Die Gebäudeeingänge sind während der Übungsstunden verschlossen zu halten.

2. Die Benutzung der zugewiesenen Übungsräume ist den Vereinen und Jugendlichen unter 18 Jahre nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Von außerschulischen Nutzern ist jede Belegung in den ausliegenden Belegungsplan einzutragen. Der Übungsleiter sorgt dafür, dass die benutzten Geräte ordnungsgemäß wieder abgestellt werden. Matten und Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Springschnüre ist untersagt. In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten.
3. Das Befahren mit Inlinern o.ä., wie z.B. Waveboards wird untersagt. Ein in der Halle genutztes Einrad muss zur Vermeidung von Schäden am Hallenboden einen hellen Reifen und Kunststoff- oder Gummipedalen ohne scharfe Kanten haben. Der Sattel muss Sattelschutzdecken aus Kunststoff besitzen.
4. Die in Eigenverantwortung an Vereine übergebenen Sporthallen (sog. Schlüsselgewalt) dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Hennef genutzt werden. Eine Übertragung von Nutzungszeiten an Dritte ist nicht möglich.
5. Der Aushang für Mitteilungen der Nutzer hat an den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.
6. Technische Regelanlagen dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Hennef sowie den beauftragten Fachfirmen bedient werden. Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
7. Hunde müssen auf dem Außengelände der Sporthalle an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere in Gebäude oder auf Sportflächen mitzunehmen.
8. Ferner ist es nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Gebäude und Räume der Sporthalle mitzunehmen. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Die Rettungszufahrten und Fluchtwege sind freizuhalten.
9. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Fundsachen sind beim ihm abzugeben.

IV. Vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen

1. Die Sporthalle wird den Nutzern in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befindet. Die Nutzer sind verpflichtet, sich vor der Nutzung von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Sporthalle und der Geräte zu überzeugen. Die Nutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Halle oder an Geräten entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.
3. Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleieräume sowie den Hallenbereich mitzunehmen.
4. Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern, besonders Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

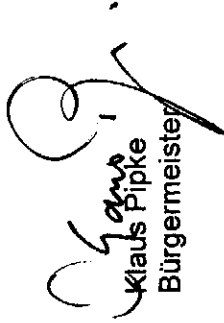
V. Haftung bei Schäden und Diebstahl

1. Das Betreten und die Nutzung der Sporthallen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hennef übernimmt keine Haftung für bei der Nutzung der Sporthallen, Geräte oder Zufahrtswege entstandenen Personen- oder Sachschäden.
2. Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verchluss zu halten. Von der Aufbewahrung in Umkleideräumen wird dringend abgeraten. Die Stadt Hennef haftet nicht für abhanden gekommene persönliche Gegenstände.

VI. Ordnungsmaßnahmen

1. Die Nutzung kann untersagt werden, wenn aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände, insbesondere wegen baulicher Maßnahmen eine ordnungsgemäße Nutzung der Sporthalle nicht möglich ist oder erhebliche Schäden zu befürchten sind. Weiterhin kann die Nutzung untersagt werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange zu befürchten ist.
Ansprüche gegenüber der Stadt Hennef können nicht geltend gemacht werden.
2. Jegliche Art und Form von Werbung im öffentlichen Verkehrsbereich ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Hennef gestattet.
3. Bei Veranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Ordnungsorganen abzusprechen.
4. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können durch den Hausmeister oder den verantwortlichen Übungsleiter von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Halle verwiesen werden. Ein darüber hinausreichendes Hausverbot wird von der Stadt Hennef ausgesprochen.

Hennef (Sieg), den 01.08.2011


Klaus Pipke
Bürgermeister